

geben werden soll. Dabei hat es sich bisher bewährt, daß auch die Abtrennung der Sache hinsichtlich der Militärperson erst dann erfolgt, wenn die Stellungnahme des Militärstaatsanwalts vorliegt. Erst danach kann entschieden werden, ob die Strafsache insgesamt an das zuständige Militärgericht abgegeben wird, so daß sich eine Abtrennung erübrigt.

Verfahrensweise bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte und bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung über polizeiliche Strafverfügungen

Gemäß § 4 MGO ist die Zuständigkeit der Militärgerichte nur bei — teilweise sogar exakt bestimmten — Straftaten gegeben. Die Gerichte werden jedoch auf der Grundlage der StPO nicht nur bei Straftaten, sondern z. B. auch bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte bzw. bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung über polizeiliche Strafverfügungen tätig, wenn eine Verfehlung den Gegenstand der betreffenden Entscheidung bildet. Dieses Tätigwerden schließt auch die Entscheidungen über Einsprüche gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte mit ein, denen eine Ordnungswidrigkeit zugrunde lag.

Für die Militärgerichte hat diese Problematik keine Bedeutung, wenn die Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit von einer Militärperson begangen wurde. Über die disziplinarische Verantwortlichkeit von Militärpersonen entscheiden ausschließlich die Kommandeure, und zwar bei Verfehlungen gemäß § 253 Abs. 4 StGB und bei Ordnungswidrigkeiten gemäß § 11 OWG. Das geschieht auf der Grundlage von Disziplinarvorschriften der Nationalen Volksarmee.

Dagegen tritt in der Praxis nicht selten die Frage auf, ob das Kreisgericht oder das Militärgericht zur Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte bzw. über Anträge auf gerichtliche Entscheidung bei polizeilicher Strafverfügung zuständig ist, wenn der Betreffende nach dem Erlaß einer solchen Entscheidung Militärperson geworden ist. Diese Frage ergibt sich insbesondere dann, wenn ein Wehrpflichtiger vor der Einberufung eine Verfehlung begeht, von einem gesellschaftlichen Gericht bzw. von der Deutschen Volkspolizei durch Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung zur Verantwortung gezogen wird (§ 2 der 1. DVO zum EGStGB) und gegen diese Entscheidung Einspruch einlegt bzw. einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt. Wird

der Wehrpflichtige einberufen, bevor das Gericht über den Einspruch bzw. Antrag entscheidet, so ist grundsätzlich gemäß § 4 MGO das Militärgericht zuständig.

Soweit die gesellschaftlichen Gerichte über Straftaten, die ihnen übergeben wurden, entschieden haben, sind solche Sachen zur Entscheidung über den Einspruch an das zuständige Militärgericht zu verweisen, wenn der Wehrpflichtige in der Zwischenzeit Militärperson geworden ist. Das Militärgericht bestätigt die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts, oder es verweist bei notwendiger Aufhebung die Sache an den Kommandeur zur Anwendung der Disziplinarvorschrift. Die gleiche Verfahrensweise ist anzuwenden, wenn bei der Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte eine Verfehlung den Gegenstand des Verfahrens bildet.

Nach § 13 GGG entscheiden über Einsprüche gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte die Kreisgerichte. Das Gesetz unterscheidet nicht danach, ob der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts eine Straftat oder eine Verfehlung zugrunde liegt. Gemäß § 7 Abs. 2 EGStGB/StPO sind die Militärgerichte den Kreisgerichten und die Militärobergerichte den Bezirksgerichten gleichgestellt. Das gilt für alle Verfahrensarten der StPO. Ist also der Wehrpflichtige zwischenzeitlich Militärperson geworden und daher eine ausschließliche Zuständigkeit der Militärgerichte gegeben, so tritt an die Stelle des im § 13 Abs. 1 GGG genannten Kreisgerichts — mit Ausnahme der das Zivil- und Arbeitsrecht betreffenden Sachen — das Militärgericht, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Straftaten oder um Verfehlungen handelt.

Daraus ergibt sich, daß das Militärgericht gemäß §§ 276, 277 StPO zur Verhandlung und Entscheidung auch über Einsprüche gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte zuständig ist, die Verfehlungen oder Ordnungswidrigkeiten zum Inhalt haben, wenn der Wehrpflichtige zwischenzeitlich Militärperson geworden ist. Da hierbei die gleichen Grundsätze gelten müssen wie bei den übergebenen leichten Straftaten, ist entsprechend Ziff. 1.4.1. des Präsidiumsbeschlusses die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts zu bestätigen oder bei Aufhebung die Sache dem Kommandeur zu übergeben.

Das gilt im wesentlichen auch für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einer polizeilichen Strafverfügung wegen einer Verfehlung. An die Stelle des in den §§ 278 bis 280 StPO genannten Kreisgerichts tritt dann das Militärgericht.

*ILSE HOLTZBECHER, Richter am Obersten Gericht*

## Anforderungen an das Verhalten von Fahrzeugführern gegenüber Kindern im Straßenverkehr

**Bemerkungen zum Urteil des Obersten Gerichts vom 25. März 1969 — 3 Zst 5 69 — (NJ 1969 S. 313)**

Die Unfallstatistiken der letzten Jahre zeigen, daß eine erhebliche Anzahl von Personen durch Verkehrsunfälle getötet oder verletzt wird\*; darunter befinden sich auch viele Kinder. Deshalb ist es im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit dringend erforderlich, daß sich a) e Fahrzeugführer gegenüber Kindern im Straßenverkehr besonders aufmerksam und rücksichtsvoll verhalten.

Von diesem gesellschaftlichen Grundanliegen geht auch das obengenannte Urteil des Obersten Gerichts aus. Die

im Rechtssatz besonders hervorgehobene Einschränkung des Vertrauensgrundsatzes gegenüber Kindern berücksichtigt die auf Erfahrungen beruhende Tatsache, daß sich Kinder im Straßenverkehr oftmals nicht situationsgerecht verhalten. Deshalb muß stets geprüft werden, ob der Kraftfahrer im konkreten Fall mit einem solchen Verhalten von Kindern rechnen mußte. Das hängt z. B. von solchen Umständen ab wie der Art und Beschaffenheit der Fahrbahn, der Verkehrsdichte, der Tageszeit, dem Alter der Kinder und der Feststellung, ob es sich um spielende, in Bewegung befindliche oder ruhig da-

\* Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1969, Berlin 1969, S. 249.